

2. März 1850 dem Provinziallandtage obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen jedenfalls so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Düsseldorf, den 18. Mai 1899.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landeshauptmann.

Anlage 24.

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hat der Herr Oberpräsident mit Schreiben vom 19. Januar 1899

1. einen Gesetzentwurf, betreffend Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen,
2. Begründung des Entwurfs,
3. Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses vom 10. Januar 1899

mit dem Ersuchen übersandt, den Gesetzentwurf dem Provinziallandtage der Rheinprovinz zur Begutachtung vorzulegen.

Die aufgeführten Anlagen sind hierbei abgedruckt.

Der Provinzialauschuß hält die Ausführungen der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung für zutreffend und beantragt

„der Provinziallandtag wolle sich für den Erlaß des Gesetzes aussprechen“.

Düsseldorf, den 28. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landeshauptmann.

## Gesetzentwurf,

betreffend

die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die linksrheinischen Landestheile, was folgt:

### Artikel I.

An die Stelle des § 214 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 treten folgende Bestimmungen:

#### § 214.

In den linksrheinischen Landestheilen sind die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die Basaltlavabrüche der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.

#### § 214 a.

Auf die sämtlichen Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 zur Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt 1, „von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen“, die §§ 58 und 59;
2. Titel VII, „von den Knappschaftsvereinen“, §§ 165 bis 186;
3. Titel VIII, „von den Bergbehörden“, §§ 187 bis 195;
4. Titel IX, „von der Bergpolizei“, §§ 196 bis 209 a;
5. aus Titel XII, „Schlußbestimmungen“, § 242.

#### § 214 b.

Auf die unterirdisch betriebenen Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche kommen außerdem noch zur Anwendung:

Titel III, Abschnitt 3 „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten“ §§ 80 bis 93 mit der Maßgabe, daß, soweit Knappschaftsvereine nicht errichtet sind, die in § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hülfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Ort bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

#### § 214 c.

Auf die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche kommen ferner noch zur Anwendung:

1. aus Titel III, Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen“ die §§ 60 bis 63 einschließlich;

2. aus Titel III, Abschnitt 2 „von dem Betriebe und der Verwaltung“ die §§ 66 bis 79 einschließlich;
3. Titel V, Abschnitt 1 „von der Grundabtretung“, §§ 135 bis 147 nebst der zugehörigen Uebergangsbestimmung des § 241 mit der Maßgabe, daß die Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann, als die Benutzung eines fremden Grundstücks zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülsbauern zum Zwecke des Grubenbetriebes und des Absatzes der Bergwerkserzeugnisse nothwendig ist;
4. Titel V, Abschnitt 2 „von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums“ §§ 148 bis 152 mit der Maßgabe, daß § 152 keine Anwendung findet, insoweit darin von den Arbeiten des Muthers die Rede ist.

#### § 214 d.

Wird ein Dachschiefer, Traß- oder Basaltlavabruch in den linksrheinischen Landestheilen von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so sind diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, dem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, den Knappschaftsvereinen und anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten und Korporationen zu vertreten.

Daselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines solchen Bruches im Auslande wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht binnen einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Betheiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

#### Artikel II.

An die Stelle der im § 80 f, Abs. 2 Ziffer 3 und im § 80 i des Allgemeinen Berggesetzes, sowie im Artikel VIII Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1892 bestimmten Termine treten für die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Betriebe der 1. Januar 1899, der 1. April 1899 und der 1. Juni 1900.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Mit seiner Ausführung wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

## Begründung.

Nach § 214 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) sind in den linksrheinischen Landestheilen die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen, obwohl Dachschiefer, Traß und Mühlsteine in den genannten Landestheilen nicht zu den nach Bergrecht verleihsbaren Mineralien gehören, sondern dem Grundeigentümer zustehen. Die Unterstellung der fraglichen Betriebe unter die bergpolizeiliche Aufsicht war aber schon durch die frühere französische Gesetzgebung vorgesehen und ist als sachgemäß und dem Bedürfnisse entsprechend in der Preussischen Gesetzgebung beibehalten worden. Demgemäß erklärt § 214 a. a. O. an erster Stelle den 9. Titel des Allgemeinen Berggesetzes „von der Bergpolizei“ auf die genannten Brüche anwendbar, außerdem noch die Vorschriften des 7. Titels dieses Gesetzes „über die Knappschaftsvereine“. Die übrigen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes bleiben hiernach für die in Rede stehenden Betriebe außer Anwendung.

Die thatsächliche Bedeutung der letzteren ergibt sich daraus, daß im Jahre 1895

133 Dachschieferbrüche mit zusammen 1648 Arbeitern,  
263 Mühlsteinbrüche mit zusammen 2448 Arbeitern und  
223 Traßbrüche mit zusammen 1065 Arbeitern

in Betrieb und unter der Aufsicht der Bergbehörde gestanden haben. Betriebe mit namhafter Arbeiterzahl finden sich insbesondere beim Dachschieferbergbau; in 1895 waren hierbei neben zahlreichen kleineren Betrieben fünf Gruben mit einer Belegschaft zwischen 50 und 100 Arbeitern und drei Gruben mit einer Belegschaft zwischen 100 und 200 Arbeitern vorhanden. Die Dachschieferbrüche werden zur Zeit ausschließlich unterirdisch, die Traßgewinnungen ausschließlich oberirdisch betrieben; jedoch sind Verschiebungen in dieser Beziehung für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Mühlsteinbrüche werden theilweise unter, zum Theil aber auch über Tage betrieben. Da nach dem Wortlaut des Gesetzes aber nur die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche Gegenstand der bergpolizeilichen Aufsicht bilden sollen, so wird auf diese Unstimmigkeit zwischen der gesetzlichen Vorschrift und dem thatsächlichen Zustande später (unter III) noch zurückzukommen sein.

I. Dadurch nun, daß auf sämtliche in Rede stehenden Betriebe nach Vorschrift des § 214 die Bestimmungen über die Bergpolizei Anwendung finden, wird es ermöglicht, die erforderlichen Anordnungen zum Schutze ihrer Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben zu treffen. Ebenso wird durch die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftsvereine geeignete Fürsorge für diese Arbeiter und ihre Hinterbliebenen auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens gewährleistet. Auch ist, insoweit die fraglichen Betriebe oberirdisch — über Tage — betrieben werden, in Beziehung auf die sonstigen Zweige des Arbeiterschutzes genügende Fürsorge getroffen, da nach § 154 der Reichsgewerbeordnung auf die in oberirdischen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter die Vorschriften der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung, die Verhältnisse der Fabrikarbeiter betreffend, entsprechende Anwendung finden. Zu einer Aenderung

oder Ergänzung dieser Vorschriften der Gewerbeordnung liegt aber in den besondern Verhältnissen der linksrheinisch, oberirdisch betriebenen Traß-, Dachschiefer- und Mühlsteinbrüche kein Anlaß vor. In den §§ 214 und 214a des Entwurfs ist daher für diese oberirdischen Betriebe der bisherige Rechtszustand unverändert beibehalten worden.

Wenn in § 214a, abgesehen von den im ursprünglichen § 214 benannten berggesetzlichen Bestimmungen, auch noch die §§ 58 und 59 sowie der VIII. Titel des Berggesetzes auf die fraglichen Betriebe anwendbar erklärt werden, so ist dies weniger der Sache, als nur der Form nach eine Neuerung, da nach Annahme der Praxis diese letzteren Vorschriften für die im § 214a bezeichneten Betriebe auch schon früher gegolten haben.

II. Anders gestaltet sich aber die Rechtslage in Beziehung auf den Arbeiterschutz bei den unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben. Diese gehören zum „Bergwesen“ im Sinne des § 6 der Reichsgewerbeordnung, deren Vorschriften daher hierauf nur insoweit Anwendung finden, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Durch § 154a a. a. O. sind aber auf die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben ausdrücklich anwendbar erklärt nur die §§ 115 bis 119a, enthaltend im Wesentlichen die Vorschriften wider das Trudsystem, die §§ 135 bis 139a über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, § 139b über die Gewerbeaufsicht und die §§ 152 und 153 über die sogenannte Koalitionsfreiheit; außerdem finden noch Anwendung die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in den §§ 105a und ff., die besondere Vorschrift des § 154a, wonach Arbeiterinnen in Betrieben der genannten Art nicht unter Tage beschäftigt werden dürfen und die zu den vorstehend genannten Vorschriften gehörigen Strafbestimmungen. Dagegen fehlt es hier an einer gesetzlichen Regelung, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

1. Verpflichtung minderjähriger Personen zur Führung von Arbeitsbüchern (§§ 107 bis 114 der Gewerbeordnung);
2. Besuch der Fortbildungsschulen (§ 120);
3. Kündigungsfristen und Gründe sofortiger Entlassung und sofortigen Austritts aus der Arbeit (§§ 122 bis 124a);
4. Haftung des Arbeitgebers wegen Verleitung des Arbeiters zum Bruch des Arbeitsvertrages (§ 125);
5. Verhältnisse der Betriebsbeamten (§§ 133a bis 133e);
6. Vereinbarung von Schadenersatz für rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 134 Abs. 2);
7. Erlaß von Arbeitsordnungen (§§ 134a bis 134h).

Bekanntlich betreffen die unter 1—7 angeführten Bestimmungen Verhältnisse, welche für die eigentlichen Bergarbeiter durch die Novelle zum Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1892 (G. S. S. 131 ff.) in den §§ 80 bis 92 der jetzigen Fassung dieses Gesetzes ihre besondere Regelung nach dem entsprechenden Vorgang der Gewerbeordnung gefunden haben.

Unzweifelhaft ist es nicht unbedenklich, die zahlreichen Arbeiter der linksrheinischen unterirdischen Bruchbetriebe eines wesentlichen Theiles desjenigen Schutzes ihrer Interessen entbehren zu lassen, den das Gesetz im Allgemeinen für erforderlich erachtet hat. Diesem Bedenken hat auch schon eine bei Gelegenheit der Berathung der Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892 gefaßte Resolution des Abgeordnetenhauses Ausdruck gegeben, wodurch die Staatsregierung ersucht wurde, den Erlaß eines Gesetzes in Erwägung zu nehmen, durch welches Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, namentlich diejenigen über die Bergleute (§§ 80 bis 92) außer auf den Eisensteinbergbau im Herzogthum Schlesien und den Salzbergbau in

der Provinz Hannover nöthigenfalls auch auf sonstige, unterirdisch betriebene Brüche ausgedehnt werden.

Für den Schlesiſchen Eisenerzbergbau und den Hannoverschen Stein- und Kalisalzbergbau ist dieser Resolution durch die Gesetze vom 8. April 1894 (G. S. S. 41) und 14. Juli 1895 (G. S. S. 295) Folge gegeben worden. In entsprechender Art auch für die in § 214 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten unterirdischen Betriebe Fürsorge zu treffen, empfiehlt sich nicht bloß im Interesse der dabei beschäftigten Arbeiter, sondern auch ihrer Arbeitgeber. Denn die Berichte der beteiligten örtlichen Bergbehörden lassen erkennen, daß die gegenwärtige mangelhafte, auf zum Theil veraltetem Herkommen beruhende Ordnung der Arbeiterverhältnisse einer gedeihlichen Fortentwicklung der fraglichen Betriebe — deren, wie später noch näher darzulegen sein wird, insbesondere der linksrheinische Dachschieferbergbau durchaus fähig ist — vielfach hemmend im Wege steht. Es ist deshalb in Aussicht genommen, durch § 214 b auf die mehrbezeichneten unterirdischen Bruchbetriebe auch den 3. Abschnitt des III. Titels des Allgemeinen Berggesetzes „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten“ anwendbar zu erklären.

Sollte hiergegen etwa der Einwand erhoben werden, daß für die darunter in größerer Anzahl vorhandenen Kleinbetriebe eine andere, als die hergebrachte Ordnung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere der Erlaß ausführlicher Arbeitsordnungen entbehrlich sei, so ist diesem Bedenken, soweit es als begründet anerkannt werden kann, in den Gesetzesvorschriften, deren Ausdehnung vorgeschlagen wird, schon dadurch Rechnung getragen, daß nach § 80 a, Absatz 5 a. a. O. die Bergbehörde bei Betrieben von nur geringem Umfange von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im § 80 b bezeichneten Bestimmungen entbinden kann.

III. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß während nach der Vorschrift des bisherigen § 214 des Berggesetzes nur unterirdisch betriebene Mühlsteinbrüche der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen sollen, auf dem linken Rheinufer thatsächlich auch zahlreiche oberirdisch — mittelst Tagebau — betriebene Mühlsteinbrüche dieser Aufsicht unterstehen. Es erklärt sich dies in folgender Weise:

Zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Berggesetzes waren in dem fraglichen Gebiete nur unterirdisch betriebene Mühlsteinbrüche vorhanden. Diese alten Betriebspunkte lagen ziemlich auf der Höhe eines Hanges; das zur Anfertigung der Mühlsteine geeignete Material — die Basaltlava — war durch ein mächtiges Deckgebirge überlagert. Man ging daher mit einem Schachte durch das Deckgebirge in die Tiefe und begann dann in der Basaltlava einen nach unten sich glockenartig erweiternden Bau. In Folge des in neuerer Zeit erfolgten außerordentlichen Aufschwunges der Basaltlavaindustrie wurden zahlreiche neue Betriebspunkte eröffnet, die sich in der Regel thalwärts — nach dem Abhange des Gebirges hin — an die älteren angeschlossen. Mit dem Fortschreiten ins Thal nimmt aber die Mächtigkeit des Deckgebirges ab, so daß die Gewinnung der Basaltlava ganz allmählich aus dem unterirdischen Betrieb in den offenen Tagebau überging. Bei der Anmeldung des Betriebs bei der Aufsichtsbehörde stand aber vielfach die Art des späteren Betriebes noch nicht fest, weil auch der Tagebau mit dem Betrieb eines Gefenks durch das Deckgebirge begonnen wird und vielfach erst nach der Feststellung der Mächtigkeit des letzteren die Entscheidung über die Betriebsart stattfindet. Da die verschiedenartigen Betriebe sich eng aneinander reihen, nicht selten auch der einzelne Betrieb aus der einen Gewinnungsmethode in die andere nur ganz allmählich übergeht, so ist eine Scheidung in der Beaufsichtigung praktisch undurchführbar. Da zudem auch die Tagebaue in der Regel verhältnißmäßig eng und schmal, aber sehr tief — bis zu 30 m — sind, so erklärt es sich leicht, daß die Bergpolizeibehörden stets unbefristet

von der Ortspolizeibehörde auch die Aufsicht über diese Tagebaue geführt haben. Es empfiehlt sich, diesen unzweifelhaft dem praktischen Bedürfnis entsprechenden Zustand auch zu einem unbedenklich gesetzlichen zu machen. Zu diesem Behufe ist in den §§ 214 bis 214 b und 214 d des Gesetzesentwurfs der Ausdruck: „unterirdisch betriebene Mühlsteinbrüche“ ersetzt durch „Basaltlavabrüche“, da die Basaltlava ausschließlich das Mineral bildet, aus dem die Mühlsteine hergestellt werden. Diese Gesetzesänderung empfiehlt sich auch noch aus dem Grunde, weil schon seit langer Zeit aus der gewonnenen Basaltlava nur zum geringstem Theile Mühlsteine, zum überwiegenden Theile aber andere Produkte, Werksteine, Treppenstufen und dergl. hergestellt werden.

IV. Eine besondere Berücksichtigung erfordern sodann noch die linksrheinischen Dachschieferbrüche. Wenn diese in § 214 a. a. O. den Traß- und Mühlsteinbrüchen in rechtlicher Beziehung ganz gleichgestellt werden, so entsprach dies zwar den beim Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes noch obwaltenden einfachen Verhältnissen. Dieser Rechtszustand ist aber in Folge des eingetretenen Umschwungs nicht mehr haltbar.

Der Dachschieferbergbau in der Eifel und auf dem Hunsrück — die Gewinnung des sogenannten Moselschiefers — ist zur Zeit in sehr erfreulichem Aufschwung begriffen, wie die oben gemachten Angaben über Zahl und Umfang der dabei jetzt schon vorhandenen größeren Betriebe erkennen lassen. Diese aufsteigende Entwicklung nach Möglichkeit zu fördern, ist aber umso mehr als eine natürliche und dringliche Aufgabe der Gesetzgebung anzusehen, als es sich dabei um die Erschließung weiterer Quellen des Wohlstandes und der Vermehrung der Arbeitsgelegenheit für wirtschaftlich ungünstig gestellte Theile des Staatsgebiets handelt, deren Hebung schon seit längerer Zeit den Gegenstand besonderer Fürsorge der Staatsregierung gebildet hat.

Es kommt nun aber namentlich darauf an, dem linksrheinischen Dachschieferbergbau die Entwicklung zu größeren, planmäßig geleiteten Betrieben in noch weiterem Umfange zu ermöglichen, da nur in solchen ein gleichmäßig gutes Produkt in den verschiedenen Sorten, welche die mannigfachen Verwendungsarten erfordern, hergestellt und dauernd zum Absatze bereit gehalten werden kann. Zu diesem Behufe bedarf es aber, abgesehen von der bereits besprochenen besseren Ordnung der Arbeiterverhältnisse, erleichternder gesetzlicher Vorschriften noch in mehreren anderen Beziehungen.

1. Das wesentlichste Hemmnis einer gesunden Weiterentwicklung dieser Betriebe war bisher darin begründet, daß der Besitzer einer Dachschiefergrube keine, ein fremdes Grundstück oder eine fremde Schieferlagerstätte (sog. Nicht) berührende unterirdische Arbeit vornehmen darf, so lange er nicht die ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Besitzer erhalten hat. Bei der gewöhnlich großen Zahl dieser anderen Besitzer findet sich aber fast immer der eine oder andere, der die Durchfahung seines Grundstücks oder seiner Nicht entweder überhaupt nicht oder nur gegen unerschwingliche Gegenleistungen gestatten will. Ohne Benutzung oder Berührung fremden Grund- oder Lagerstätteneigenthums ist aber eine planmäßige Dachschiefergewinnung nur in seltenen, besonders günstig gearteten Fällen durchführbar. Es empfiehlt sich daher, die Bestimmungen der §§ 60—63 des Allgemeinen Berggesetzes über das Hülfsbauerecht auch auf den Rheinischen Dachschieferbergbau entsprechend anwendbar zu machen.

2. Eine weitere Erschwerung findet die Entwicklung des linksrheinischen Dachschieferbergbaus dadurch, daß ihm die Benutzung fremder Grundstücke über Tage gegen den Willen ihrer Besitzer gänzlich versagt ist. Zwar wird der Besitzer einer Dachschiefergrube in der Regel in der Lage sein, über den unmittelbar über seiner Lagerstätte belegenen Grund und Boden zu verfügen, denn entweder ist er gleichzeitig auch dessen Eigenthümer, oder er kann sich beim Erwerb der Berechtigung zum Abbau der Schieferlagerstätte von dem Grundbesitzer zugleich auch die Benutzung

der Oberfläche für seine Betriebszwecke sichern. Er bedarf aber auch, namentlich im Fall des Großbetriebes, der Benutzung der außerhalb seines engeren Grubenfeldes belegenen Grundstücke, namentlich zur Herstellung von Verkehrsanlagen im weiteren Sinne, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen; ferner zur Herstellung von Wasserläufen jeder Art und von Hilfsbauten. Häufig wird er erst, durch die Herstellung einer solchen Anlage die Möglichkeit gewinnen, seine Produkte überhaupt in den Verkehr zu bringen. Die Einräumung einer Enteignungsbefugniß in dem in § 214c unter Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Umfange liegt daher im dringenden Interesse dieses Bergbaus.

3. Wird aber dem Besitzer einer Dachschiefergrube das Hilfsbaurecht und die Befugniß zur Zwangsentziehung in dem angegebenen Umfange eingeräumt, so wird ihm hinwiederum als Korrelat dieser Berechtigungen auch die unbedingte Haftung für den dem Grundeigenthume durch den Abbaubetrieb zugefügten Schaden, wie sie im 2. Abschnitt des 5. Titels des Berggesetzes ausgesprochen ist, aufzuerlegen sein.

4. Der Betrieb der Dachschiefergruben unterscheidet sich, was seine Gefährlichkeit und die Nothwendigkeit einer geregelten Aufsicht durch die Bergbehörde anbelangt, gegenwärtig kaum mehr von den sonstigen bergbaulichen Betrieben; wegen der durch die eigenthümlichen Besitzverhältnisse bedingten Lage der eng aneinander grenzenden Betriebe ist er sogar theilweise noch gefährlicher, wie mancher andere Bergwerksbetrieb. Es ist daher nothwendig, der Bergbehörde alle gesetzlichen Mittel zur Durchführung einer sachgemäßen und wirksamen Aufsicht an die Hand zu geben; zu diesem Zwecke ist auch die Ausdehnung der dem Bergwerksbesitzer nach den §§ 66—79 des Allgemeinen Berggesetzes der Bergbehörde gegenüber obliegenden Verpflichtungen auf den linksrheinischen Dachschieferbergbau in § 214c des Gesetzentwurfs unter Nr. 2 vorgesehen worden.

In Folge der Ausdehnung der im Vorstehenden unter IV Nr. 1—4 erwähnten bergrechtlichen Bestimmungen auf diesen Bergbau erlangt derselbe im Wesentlichen die gleiche rechtliche Stellung, wie sie durch frühere Gesetze schon für andere Zweige des sog. Grundeigentümerbergbaus geordnet worden ist; vergl. u. a. Gesetz vom 22. Februar 1869, die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaus in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen betreffend (G. S. S. 401); Art. XII—XIII der königlichen Verordnung vom 8. Mai 1867, die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover betreffend (G. S. S. 601); Gesetz vom 14. Juni 1895, die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover betreffend (G. S. S. 295).

Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, daß der linksrheinische Dachschieferbergbau durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht etwa in eine rechtliche Sonderstellung gelangen, sondern vielmehr der Rechtslage des rechtsrheinischen Dachschieferbergbaus nur näher gebracht werden wird. Denn entweder gehört der Dachschiefer in den rechtsrheinischen Landestheilen, wie im ehemaligen Herzogthum Nassau, auf Grund der noch geltenden Gesetzgebung zu den verleihbaren Mineralien (vergl. Art. II der Einführungsverordnung vom 22. Februar 1867, G. S. S. 237), oder die Berechtigung zur Gewinnung derselben ist hier fast in allen Fällen unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung im Wege der bergrechtlichen Verleihung erworben worden. In dem einen wie in dem anderen Falle unterliegt also der rechtsrheinische Dachschieferbergbau bereits den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes (vergl. auch § 222 h. l.), welchem Rechtszustande jetzt auch der linksrheinische Dachschieferbergbau näher gebracht werden soll.

V. Bei der vielfach weitgehenden Zersplitterung der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse an den im § 214 benannten Brüchen und Gruben hat sich der Mangel einer gesetzlichen